

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 05-97

Richtlinie 92/61/EWG

Frage- oder Problemstellung:

1. Werden Prüfberichte (keine Genehmigungen) zu technischen Merkmalen nach EG-Einzelrichtlinien, die von in- oder ausländischen Technischen Diensten erstellt wurden, die nicht vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) anerkannt sind, zur Erteilung von Fahrzeugtypgenehmigungen nach der Richtlinie 92/61/EWG anerkannt?
2. Eine Fahrzeugtypgenehmigung nach der Richtlinie 92/61/EWG, die von der Genehmigungsbehörde A erteilt wurde, soll vom Technischen Dienst A fortgeschrieben werden. Grund der Fortschreibung ist die Änderung der Bremsanlage. Die Genehmigung der Bremsanlage erfolgte auf der Grundlage eines Gutachtens des Technischen Dienstes B bei der Genehmigungsbehörde B. Unter welchen Bedingungen kann der Technische Dienst A die technische Änderung der Bremsanlage begutachten und diese für die Erteilung eines Nachtrags zur Fahrzeugtypgenehmigung bei der Genehmigungsbehörde A verwenden?

Ergebnis:

Zu 1.:

Die Richtlinie 92/61/EWG wird vom KBA so interpretiert, daß es grundsätzlich möglich ist, die Gesamtbetriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp unter Zugrundelegung von EG-Typgenehmigungen (Teilbetriebserlaubnissen) und/oder von Prüfberichten, aus denen die Einhaltung der technischen Vorschriften der jeweiligen Einzelrichtlinie hervorgeht, erfolgen kann.

Hinsichtlich der Anerkennung von Prüfberichten Technischer Dienste gilt Artikel 14 der Richtlinie 92/61/EWG. Das KBA akzeptiert danach ausschließlich Prüfberichte von Technischen Diensten, die von ihm anerkannt oder akkreditiert sind. Eine Anerkennung oder Akkreditierung ausländischer Technischer Dienste durch das KBA ist generell möglich, wurde jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen bisher noch nicht durchgeführt.

Die Vorlage einer Genehmigung ist dann erforderlich, wenn der Prüfbericht von einem Technischen Dienst erstellt wurde, der nicht vom KBA anerkannt oder akkreditiert ist.

Zu 2.:

Die Änderung von vorhandenen Genehmigungen hat nach den Grundsätzen des Artikel 9 der Richtlinie 92/61/EWG zu erfolgen. Alternativ kann danach wie folgt verfahren werden:

- Bei Änderung der Bremsanlage wird die bestehende Teilbetriebserlaubnis mittels Nachtrag von der nach Artikel 9 zuständigen Genehmigungsbehörde fortgeschrieben. Inwieweit die zuständige Genehmigungsbehörde den Prüfbericht als Grundlage für den Nachtrag anerkennt, wenn dieser nicht von dem Technischen Dienst erstellt wurde, der den Prüfbericht für die „Grundgenehmigung“ erstellt hat, muß bilateral mit der betroffenen Genehmigungsbehörde geklärt werden.

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 05-97

- Der Inhalt des Prüfberichts zur bestehenden Teilbetriebserlaubnis (Grundgenehmigung) Bremsanlage wird in einen neuen Prüfbericht übernommen und um die geänderten Sachverhalte ergänzt. Die Einhaltung der Anforderungen der Einzelrichtlinie Bremsanlagen wird dann mittels Prüfbericht und nicht mittels Teilbetriebserlaubnis nachgewiesen.

Flensburg, 21.02.1997
412-600.4